

---

# Die AO im Steuerrecht

Diplom-Finanzwirtin Kirsten Heuzeroth

# Die AO im Steuerrecht



## Wann war was prüfungsrelevant?

| Aufgabe | 1Pkt.                          | 2Pkt.                                   | 3Pkt.                            | 4Pkt.   | 5Pkt.   | 6Pkt.                              | Bemerkung               |
|---------|--------------------------------|---|----------------------------------|---|---|------------------------------------|-------------------------|
| F 2018  | KV Täuschg. Rechte Anfechtung  | KV Liefertermin, Verzug Mahnung, Zinsen | HGB OHG HR, Gründung H-Vollmacht | AR Zeugnis Rechte Kündigung Ende des Dienstvertr. | Def. Steuern direkte u indirekte Steuern        | GrEWSt wann? Wann nicht?           | 12                      |
| H 2017  | KV zustande gekommen           | KV WE Schadenersatz                     | Sachenrecht Eigentum Besitz      | HGB Kaufm. Firma Name                             | AO Fristen (Dauer) Berechnung                   | USt - Kleinunternehmerregelung     | 6                       |
| F 2017  | KV WE                          | KV Sachmangel                           | INSO Gründe, Formalia            | Sachenrecht Eigentum                              | Steuern mit Auswirkung auf Gewinn               | GewSt Berechnungsschema            | 12                      |
| H 2016  | Werkvertrag Mängel Verjährung  | KV Schadenersatz                        | AR Befristg. Form u Voraussetg.  | Sachenrecht Eigentum Besitz                       | Definit. St-pfl., -schuldner, -gläubiger Träger | USt, VSt-Abzug USt-System Zahllast | 12                      |
| F 2016  | BGB Mängel                     | UWG Verstöße gg. Wettbew.-Recht         | HGB Prokura Vollmacht etc.       | BGB Pflichten, Form                               | StR Verwaltungsakt                              | StR Schema d. Besteuerung Est      | kein Arbeitsrecht<br>10 |
| H 2015  | BGB, AGB Fälligkeiten          | BGB Pacht                               | BGB, HGB Mängel                  | INSO  | StR AO VWA                                      | StR Kapitalgesellschaft.           | kein Arbeitsrecht<br>12 |
| F 2015  | BGB Vertragsarten              | BGB Schadensersatz                      | BGB Sicherheiten                 | AR Künd.  | StR UStR Rechnungen                             | StR allgem. Rechtsgrundsätze       | 9                       |
| H 2014  | BGB Sachen Bestandteile allgem | BGB Mängel                              | BGB Eigentumsverbehalt           | HGB Prokura Vollmacht                             | StR div. St-Arten                               | USt System                         | kein Arbeitsrecht<br>10 |
| F 2014  | BGB Geschäftsfähigkeit         | BGB Mahnung                             | AR Tarifrecht                    | HGB Kaufmann etc. Allgemein                       | StR Steuern Gebühren Beiträge                   | StR USt-VA Nebenl.                 | 10                      |

# Die AO im Steuerrecht

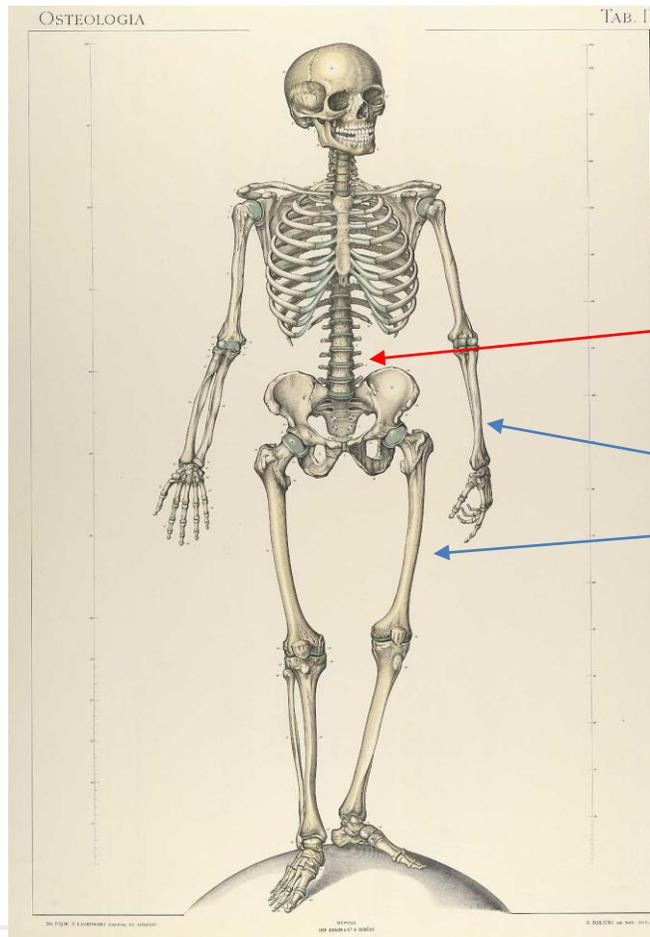


## Wann war was prüfungsrelevant?

|        |  |    |   |    |                                      |    |   |    |   |    |   |  |
|--------|--|----|---|----|--------------------------------------|----|---|----|---|----|---|--|
| H 2013 | BGB KV<br>AGB                          | 19 | BGB MV<br>Irrtum<br>Anfechtung                  | 18 | HGB Ge-<br>werbe,<br>Kaufmann        | 20 | Insolvenz-<br>recht   | 20 | StR Schema<br>d. Beste-<br>uerung Est             | 14 | StR AO Ein-<br>spruchs-<br>frist                  | 9                                      |
| F 2013 | BGB PR/ÖR<br>jur. Pers.<br>Register    | 17 | BGB Eigen-<br>tum/Besitz<br>KV, Heraus-<br>gabe | 22 | AR Pflichten<br>Urlaub               | 22 | BGB Mängel  | 20 | StR Grund-<br>erwerbst.                           | 9  | StR Verwal-<br>tungsakt                           | 10                                     |
| H 2012 | BGB Rechts-<br>geschäfte               | 18 | Insolvenz-<br>recht                             | 16 | AR A-Zeit<br>A-Vertrag<br>Abmahnung  | 20 | BGB KV<br>Pflichten<br>Leistungs-<br>störungen                  | 22 | StR Est<br>progr. St-<br>Satz                     | 16 | StR Selbst-<br>ständigkeit<br>GewSt               | 8                                      |
| F 2012 | BGB Ge-<br>schäftsfä-<br>higkeit       | 20 | BGB KV<br>Leistungs-<br>störung                 | 20 | AR Kündigg<br>Abmahnung              | 21 | BGB Siche-<br>rungsüber-<br>eignung<br>Pfandrecht<br>Bürgschaft | 18 | StR Gliede-<br>rung AO                            | 9  | StR Grund-<br>erwerbst.<br>Verkehrs-<br>Besitzst. | 12                                     |
| H 2011 | BGB Ver-<br>braucher<br>Unternehm.     | 13 | BGB Mängel                                      | 24 | AR Betriebs-<br>rat                  | 25 | BGB Siche-<br>rungsüber-<br>eignung<br>Pfandrecht<br>Bürgschaft | 20 | StR Grund-<br>erwerbst.<br>Verkehrs-<br>Besitzst. | 18 |   |  |
| F 2011 | BGB Ver-<br>tragsarten<br>& Pflichten  | 21 | HGB<br>Prokura                                  | 23 | Insolvenz                            | 13 | AR Künd.  | 18 | StR KSt u<br>Est                                  | 13 | USt<br>System                                     | kein Arbeits-<br>recht                 |
| H 2010 | BGB Ge-<br>schäftsfä-<br>higkeit       | 10 | AR Kündi-<br>gung                               | 10 | BGB Klage<br>GerVerfG<br>Mahnverf    | 20 | HGB Kauf-<br>mann, Kom-<br>missionär<br>Handels-<br>makler      | 20 | StR jur Pers.<br>Ertragsst. U<br>anteilseign      | 10 | StR<br>WK, SA, agB                                | UWG Brief-<br>kastenwer-<br>bung (10P) |
| F 2010 | BGB Sachen<br>Bestand-<br>teile allgem | 21 | BGB Mängel                                      | 16 | HGB Han-<br>delsvertr.               | 13 | UWG erl. Verkäufe<br>Sonderakt.                                 | 20 | StR Steuern<br>Gebühren<br>Beiträge               | 18 | StR Est<br>unbeschr.<br>Stpfl.                    | kein Arbeits-<br>recht                 |
| H 2009 | BGB Ge-<br>schäftsfä-<br>higkeit       | 22 | BGB KV<br>Leistungs-<br>störung                 | 16 | BGB Schuld-<br>vs. Sachn             | 18 | AR Künd.  | 18 | StR Einspr.                                       | 12 | StR Ein-<br>kunftsarten<br>Schema                 | 14                                     |
| F 2009 | BGB Sachen<br>vs. Schuld-<br>recht     | 18 | BGB Perso-<br>nen, Haus-<br>türgesch.           | 22 | AR Grund-<br>lagen Ent-<br>geltabgr. | 11 | WettbewR<br>Telemark.   | 16 | StR, Em-<br>pänger,<br>Grundlage,<br>Überwälzb    | 18 | StR Ein-<br>spruchsverf<br>Widereins.             | 15                                     |



## ▶ Was ist die AO?



die Abgabenordnung (AO), „Rückgrat“

die Einzelsteuergesetze wie das Einkommenssteuergesetz (EStG), Umsatzsteuergesetz (UStG), Grunderwerbsteuergesetz (GrEwStG), „die Extremitäten“



# Allgemeines Steuerrecht vs. Einzelsteuergesetze

Es gibt **allgemeine Steuergesetze** wie die AO und das Bewertungsgesetz.

Darin sind allgemeine, das Steuerrecht betreffende Regelungen, wie

was ist ein Steuerbescheid? (AO)

was sind Grundstücke? (BewG)

wie werden Steuerbescheide bekannt gegeben? (AO)

wie kann ich mich dagegen wehren? (AO)

Man kann sagen, dass es sich bei der AO um das Rückgrat des Steuerrechts handelt. Hier werden Dinge gesetzlich geregelt, die nahezu alle Abgaben bzw. Steuern betreffen.

Die Frage nach dem **WIE** wird beantwortet.

Weiterhin gibt es **Einzelsteuergesetze**.



## Allgemeines StRecht vs. Einzelsteuergesetze

Weiterhin gibt es Einzelsteuergesetze.

Dazu gehören u.a. das  
Einkommensteuergesetz,  
Umsatzsteuergesetz,  
Gewerbsteuergesetz,  
Grundsteuergesetz,  
Grunderwerbsteuergesetz.

Hier geht es um Steuerhöhen der jeweiligen Steuerarten und deren Ermittlung.

Die Frage nach dem WIE HOCH wird hier beantwortet.

**Aber was sind Steuern eigentlich? Vgl. § 3 AO**



## Definition Steuern

Geldleistungen

also nicht mehr wie früher der 10. Teil der Ernte

ohne  
Gegenleistung

Zumindest keine konkrete, sondern eine abstrakte  
Gegenleistung wie Straßen und Schulen gibt es  
durchaus

erhoben von  
öffentlich-  
rechtlichen  
Gemeinwesen

Nicht jeder kann einfach Steuern erheben, sondern  
nur Bund, Länder, Kommunen und einige Kirchen

zur Erzielung  
von Einnahmen

Die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck  
sein, man denke an die erhöhte Hundesteuer für  
bestimmte Rassen.  
Steuern steuern in diesem Fall!



## Steuern, Gebühren, Beiträge

### Und was sind dann Gebühren und Beiträge?

**Gebühren** haben eine individuelle Gegenleistung, wie die Müllabfuhr- oder die Straßenreinigungsgebühr. Die GEZ-Gebühren waren früher, wie der Name sagt, eine Gebühr. Sie waren nur zu zahlen, wenn man entsprechende Empfangsgerät hatte.

**Beiträge** sind zwangsweise zu zahlen und stellen eine Kostenbeteiligung dar, wie die Straßenanliegerbeiträge, die von allen Anwohnern zu leisten sind, auch, wenn Sie zum Beispiel gar kein Auto haben und somit maximal den Bürgersteig nutzen.

Heute reden wir vom der Rundfunkbeitragsstelle. Es handelt sich demnach um einen Beitrag, der zu zahlen ist allein aufgrund der Tatsache, dass Sie einen Haushalt begründen.



## Steuerliche Nebenleistungen

### Steuerliche Nebenleistungen

finden Sie im § 3 (4) AO, dazu gehören:

Verspätungszuschläge, § 152 AO, zu zahlen wegen verspäteter Abgabe der Erklärungen

Säumniszuschläge, § 240 AO, für säumige Zahler

Zinsen, § 233 ff AO, Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen sind zu verzinsen



## Einteilung der Steuern

### Steuern werden kategorisiert, d.h. in verschiedene Gruppen eingeteilt

#### **Ertragshoheit**

WER bekommt das Geld

→ Art. 106 GG, Bund, Länder, Kommunen

*(markieren Sie sich das Gesetz entsprechend)*

#### **Gesetzgebungskompetenz**

WER erlässt die Gesetze?

→ Art. 105 GG, Bund, Länder

#### **Besteuerungsgegenstand**

WODURCH wird die Steuer ausgelöst?

→ Besitz-, Verkehrs-, Verbrauchs-; Personen- oder Objektsteuern

#### **Belastungswirkung**

Wer soll mit der Steuer BELASTET werden, wer ist letztlich belastet?

→ direkte oder indirekte Steuern



## Einteilung nach dem Besteuerungsgegenstand

Besitzsteuern: besteuert wird, was natürliche oder juristische Personen besitzen oder „eingenommen haben“. Beispiele sind Einkommen- oder Körperschaftsteuer (bei natürlichen bzw. juristischen Personen), aber auch die Gewerbesteuer, die Grundsteuer etc.

Verkehrssteuern: hier sind entsprechende wirtschaftliche Vorgänge der Gegenstand der Besteuerung. Beispiele sind die Umsatz- und die Versicherungssteuer

Verbrauchssteuern: hier wird der Verbrauch besteuert, Beispiele sind die Tabak- oder die Biersteuer sowie die Mineralölsteuer oder die Sektsteuer.



## Einteilung der Steuern

### Einteilung nach dem Besteuerungsgegenstand

Sonstige Steuern: sind eher von geringer Bedeutung und meist lokal, wie Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kurtaxe (wobei sich hier die Geister scheiden, ob es eine Gebühr ist)

Zölle: werden ausgelöst durch den Import von Waren aus Drittländern. Seit Bestehen der Zollunion fließen die Zölle in den EU-Haushalt.

### Einteilung nach der Überwälzbarkeit/Belastungswirkung

Direkte Steuern: diese Steuern sind direkt an den Gläubiger zu zahlen, wie ESt, KSt, GewSt

Indirekte Steuern: sind überwälzbar, wie die USt und andere Verbrauchsteuern



## Chronologischer Ablauf des Besteuerungsverfahrens

- 1) *Ermittlungsverfahren, §§ 78 ff AO*  
*FA ermittelt / prüft*
- ↓
- 1) *Festsetzungsverfahren, §§ 155 ff AO*  
*FA rechnet / drückt Enter*
- ↓
- 2) *Bekanntgabeverfahren, § 122 (2) Nr. 1 AO, § 108 (3) AO*  
*Bescheid wird uns zugestellt*
- ↓
- 3) *ggf. Berichtigungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren, § 347 ff AO*  
*wir sind nicht einverstanden und wehren uns.*
- ↓
- 4) *Erhebungsverfahren, § 228 ff AO*  
*Geld fließt in die eine oder andere Richtung*
- ↓
- 5) *Vollstreckungsverfahren, §§ 249 ff AO*  
*wenn wir nicht zahlen*



## Frist zur Einreichung der Steuererklärung

Bis wann muss eine Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden?

- bis Erklärung für 2017: 31. Mai des Folgejahres (§ 149 (2) AO, a.F.)
- ab Erklärung 2018: 31. Juli des Folgejahres (§ 149 (2) AO n.F.)



Wer muss zum Beispiel eine Einkommensteuererklärung abgeben?

→ Das regeln die Einzelsteuergesetze.



## Der Verwaltungsakt

### **§ 118 AO Begriff des Verwaltungsakts**

*Satz 1: Ein Verwaltungsakt (VWA) ist*

- *jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme,*
- *die eine Behörde*
- *zur Regelung eines Einzelfalls*
- *auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und*
- *die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*

Was bedeutet hoheitliche Maßnahme?

Was bedeutet Regelung eines Einzelfalls?

Was bedeutet öffentliches Recht?

Was bedeutet Rechtswirkung nach außen?



## Der Verwaltungsakt

Was bedeutet hoheitliche Maßnahme? Was bedeutet öffentliches Recht?

Dafür müssen wir einen kleinen Exkurs machen:

Es gibt

**Privatrecht**

Person ↔ Person

**öffentliches Recht**

Behörde → Person ☹️



## Der Verwaltungsakt

Was bedeutet Regelung eines Einzelfalls?

→ ein konkreter Steuerfall, keine allgemeine Regelung, wie ein Gesetz

Was bedeutet Rechtswirkung nach außen?

→ Der VWA muss zugestellt, wir nennen es bekanntgegeben, werden. Interne Sachverhalte der Behörde sind also niemals ein VWA.



## Der Verwaltungsakt

Wozu sind diese Abgrenzungen wichtig?

Die Unterscheidung zu anderen „Schreiben“ von Behörden, kann der Steuerpflichtige (Stpfl.) gegen Verwaltungsakte Einspruch einlegen. Er kann sich also dagegen wehren, ohne, dass er direkt klagen muss. Es handelt sich um ein sog. außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren.

Wobei handelt es sich um VWA?

Steuerbescheid

*ja*

Ablehnung Fristverlängerungsantrag

*ja*

Bekanntgabe der Schließung über Weihnachten in der Presse

*nein*

Steuerbescheid von Herrn A landet versehentlich hinterm Schreibtisch im FA

*nein*

Stundung der Steuer

*ja*



## Fristberechnung laut AO (Achtung klausurrelevant)

### Bekanntgabeverfahren

Das Bekanntgabeverfahren, das eine doppelte Fristberechnung beinhaltet, kommt durchschnittlich in jeder 2. Prüfung dran, so dass hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte.

Es geht darum zu ermitteln, bis wann sich ein Steuerpflichtiger gegen seinen Bescheid richten und diesen mit dem Einspruch anfechten kann, weil er nicht einverstanden ist. Ein Einspruch muss zwingend schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen.

*TIPP: Sie haben bei den NWB-Gesetzestexten einen Kalender entweder vorn oder hinten im Pappereinband. Markieren Sie sich die bundesweit einheitlichen Feiertage bunt, damit Sie bei einer evtl. Prüfungsaufgabe nicht darauf reinfallen. Da es sich um eine bundesweit einheitliche Klausur handelt, wird es sich in jedem Fall um einen bundesweiten Feiertag handeln, also keinen Landesfeiertag.*



## Fristberechnung laut AO

Beispiel: Ein Steuerbescheid wird am Mittwoch, den 20.11.X1 zur Post gegeben. Bis wann können Sie Einspruch einlegen?

Lösung: Der Bescheid geht am Mittwoch zur Post, die Bekanntgabe ist laut § 122 (2) Nr. 1 AO drei Tage nach Aufgabe zur Post, also am Samstag, den 23.11.X1.

Laut § 108 (3) AO kann eine Frist niemals an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden. Bei den drei Tagen handelt es sich um eine Frist. Man nennt das auch die Sa/So/Fei-Regel. Somit verschiebt sich die Bekanntgabe auf den nächsten Montag, also den 25.11.X1.

Laut § 355 (1) AO haben wir einen Monat Zeit, um einen Einspruch einzulegen. Die Rechtsbehelfs- oder auch Einspruchsfrist genannt, endet also am 25.12.X1. Da es sich bei diesem Tag um einen Feiertag handelt, verschiebt sich das Ende auf den 27.12.X1 um 24 Uhr, also mit Ablauf des 27.12.X1 endet die Frist.



## Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

Beispiel:

Dem Stpfl. gefällt sein Einkommensteuerbescheid gar nicht, denn seine Weiterbildungskosten zum Wirtschaftsfachwirt wurden nicht als Werbungskosten anerkannt. Was kann er tun?

Lösung:

Er überprüft die 4 Zulässigkeitskriterien des Einspruchs laut AO.

§ 347 AO – Statthaftigkeit

§ 350 AO – Beschwer

§ 355 AO – Frist

§ § 357 AO – Form

4 x ja = wunderbar, ich kann Einspruch einlegen, er ist **zulässig** 😊



## Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

### § 347 (1) AO – Statthaftigkeit

??? Wogegen kann ich Einspruch einlegen?

→ nur gegen VWA

### § 350 AO – Beschwer

??? Bin ich durch den VWA belastet?

→ ja, wenn es eine steuerliche Auswirkung hat; ist die Auswirkung 0 €, bin ich nicht beschwert



## Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

### § 355 (1) AO – Frist

??? Bin ich rechtzeitig?

→ siehe Fristberechnung oben

### § § 357 (1) AO – Form

??? Kann ich telefonisch Einspruch einlegen?

→ Nein, ein Einspruch muss zwingend schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift eingelegt werden.



## Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

Der Einspruch unseres Stpfl. wurde zulässigerweise eingelegt.

Was kommt nun?

→ Das Finanzamt prüft den ganzen Fall erneut.

→ § 367 (2) AO

Entweder, das Finanzamt stimmt zu

→ Abhilfebescheid

oder es lehnt ab.

→ Einspruchsentscheidung

Achtung: Sollte das Finanzamt feststellen, dass ein Fehler zugunsten des Stpfl. gemacht wurde, so kann es den Bescheid im Rahmen des Einspruchsverfahrens auch verbösern, also zuungunsten des Stpfl. ändern. Allerdings muss der Stpfl. zunächst darauf hingewiesen werden ☹, siehe § 367 (2) S. 2 AO.



## Steuerhinterziehung

**Steuerhinterziehung.** Damit sind wir im Steuerstrafrecht ☹️

Siehe § 370 AO

Voraussetzung ist hier der Vorsatz, also unrichtige oder unvollständige Angaben, die mit Wissen und Wollen gemacht wurden.

Leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO

Hier handelt es sich nicht um eine Straftat, wie bei der Hinterziehung, sondern um eine Ordnungswidrigkeit. Es reicht hier aus, wenn der Steuerpflichtige nicht die nötige Sorgfaltspflicht hat walten lassen.

Was fällt Ihnen ein, wenn Sie in Zusammenhang mit unserem Thema Besteuerung die Namen Uli Hoeneß und Boris Becker hören?  
Steuerhinterziehung?

Aber nicht nur das, in beiden Fällen ging es um Steuerhinterziehung im Rahmen von internationalem Steuerrecht.

▶ Vielen Dank...

...für Ihre Aufmerksamkeit und toitoitoi für Ihre  
Prüfung wünscht das gesamte Examio-Team

